

KOMMISSION 131

Eingliederungshilfe

Beschluss Nr. 3 / 2020

Die Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) beschließt im Umlaufverfahren:

Präambel:

Für eine wirksame (Weiter-)Geltung des Kommissionsbeschlusses Nr. 2/2020 ist dieser Beschluss erforderlich. Durch die Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020 wurde die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, auf die im Beschluss Nr. 2/2020 Bezug genommen wird, am 22. April 2020 außer Kraft gesetzt. Folglich wurde auch der Beschluss Nr. 2/2020 außer Kraft gesetzt (Nr. 10 des Beschlusses Nr. 2/2020). Der in der aufgehobenen SARS-CoV-2-EindmaßnV normierte § 7a ist in der SARS-CoV-2-EindmaßnV vom 21. April 2020 nunmehr inhaltlich unverändert unter § 10a geregelt. Die Regelungen des Beschlusses Nr. 2/2020 sind mangels veränderten Sachverhalts weiterhin notwendig.

1. Der Beschluss Nr. 2/2020 der Kommission 131 ist weiterhin gültig.
2. Soweit im Beschluss Nr. 2/2020 auf § 7a der ersten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 19. März 2020 Bezug genommen wird, so gilt dies auch für die im Wesentlichen inhaltsgleichen Nachfolgeregelungen, die das Land Berlin derzeit und zukünftig in einer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin erlässt.
Im Wesentlichen inhaltsgleich bedeutet,
 - a. dass die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen (dies umfasst die Leistungstypen BFBTS, TSHIV und TBTSB) und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buchs
Sozialgesetzbuch aufgrund einer Verordnung des Landes Berlin nicht vollumfänglich öffnen dürfen und
 - b. Regelungen über einen von den Leistungsvereinbarungen abweichenden Personaleinsatz getroffen werden.
3. Dieser Beschluss Nr. 3/2020 gilt ab Außer-Kraft-Treten des § 7a SARS-CoV-2-EindmaßnV (22. April 2020), und wird durch Beschluss der Kommission 131 aufgehoben. Dieser nach Satz 1 zu treffende Aufhebungsbeschluss erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem inhaltsgleiche Regelungen im Sinne der Nr. 2 aufgehoben werden.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Schödl)

stellvertr. Vorsitzende der Ko131